

Gebührensatzung der Gemeinde Neuried für die Mittagsverpflegung in den Ganztagsklassen der Grundschule

Vom 27.04.2021

Die Gemeinde Neuried erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2021 (GVBl. S. 40) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Neuried erhebt für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung, die im Rahmen der gebundenen Ganztagsklassen an der Grundschule Neuried angeboten wird, eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Teilnahme an der Mittagsverpflegung

Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist eine vorherige schriftliche Anmeldung der/des Erziehungsberechtigten oder diesen gleichgestellten Personen bei der Schule erforderlich.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, zu dem in der schriftlichen Anmeldung die Aufnahme des Kindes in eine gebundene Ganztagsklasse erklärt worden ist oder das Kind tatsächlich eine gebundene Ganztagsklasse besucht.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, zu dem das Kind von der gebundenen Ganztagsklasse abgemeldet wird oder ab dem das Kind die gebundene Ganztagsklasse tatsächlich und dauerhaft nicht mehr besucht.
- (3) Es ist eine volle Monatsgebühr zu entrichten. Vorübergehende Abwesenheit (unter fünf Tagen) lässt die Gebührenpflicht unberührt. Kurzfristige Unterrichtsausfälle sowie Fehltage des Kindes begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr. Wird jedoch die Einrichtung pandemiebedingt auf Anordnung der Staatsregierung oder aus anderen Gründen (Streik, etc.) geschlossen, so kann während dieser Notsituation eine Rückerstattung des Essensgeldes veranlasst werden.
- (4) Die Gebühr ist erstmals im September und in den darauf folgenden Monaten jeweils bis zum 15. eines Monats fällig. Die Gebühr für das Mittagessen wird von dem bei der Anmeldung abgegebenen Konto mittels eines SEPA-Lastschriftmandates abgebucht.
- (5) Die Abbuchung erfolgt in 11 gleichbleibenden Raten in den Monaten September bis einschließlich Juli eines Schuljahres.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten die die Anmeldung des Kindes zur gebundenen Ganztagsklasse vorgenommen haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Das Essensgeld für die Mittagsverpflegung ist eine monatliche Gebühr.

- (2) Die Gebühren werden für die Monate September bis Juli (11 Monate) erhoben.

§ 6 Gebührensatz, Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr beträgt für die gebundene Ganztagsklasse 71,70 € je Schüler/in und Monat.
- (2) Der Gebührenkalkulation liegt die Anzahl der Schultage eines Schuljahres zugrunde, an denen grundsätzlich eine Schulverpflegung angeboten wird.
- (3) Der Gebührenkalkulation liegt der Preis pro Essen zugrunde, der mit dem jeweiligen Caterer vereinbart ist.
- (4) Zu den Kosten des Caterings werden weitere Kosten festgesetzt. Enthalten sind anteilige Personalausgaben für die Küchenkräfte sowie Verwaltungskostenbeiträge, die durch Angebot, Abrechnung und Verbuchung des Essensgeldes entstehen.
- (5) Die Gebührensätze können jeweils zum 01.09. eines Jahres erhöht werden, sofern tatsächliche Kostensteigerungen bei der Essenslieferung bzw. bei den anderen Gebührenbestandteilen eintreten. In Ausnahmefällen ist eine Erhöhung während des Schuljahres zulässig, insbesondere bei einem Wechsel des Caterers und einer damit verbundenen Kostenerhöhung.

§ 7 Verfahren bei Nichtzahlung der Mittagessensgebühren

- (1) Rücklastschriftgebühren gehen zu Lasten des Gebührenschuldners.
- (2) Die Grundschule verfolgt im Konzept der Ganztagschule die verpflichtende Teilnahme der Schüler und Schülerinnen am Mittagessen. Befindet sich der Gebührenschuldner trotz Mahnung mit zwei Monatspauschalen im Zahlungsrückstand, so erfolgt im Benehmen mit der Schulleitung ein Ausschluss von der Leistung der Essensausgabe.

§ 8 Umgang mit personenbezogenen Daten, Datenschutz

- (1) Die Gemeinde Neuried ist berechtigt, die von der Schule in Zusammenhang mit der Anmeldung zur Ganztagsklasse vorliegenden Datenbestände der Schülerinnen und Schüler sowie deren Personensorgeberechtigten oder Anmeldenden für die Organisation und Abrechnung der Mittagsverpflegung elektronisch zu verarbeiten.
- (2) Es werden nur Daten verarbeitet, die für die Organisation und Abwicklung der Mittagsverpflegung benötigt werden. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur an Dritte, die in die Schulverpflegung eingebunden werden.
- (3) Das Schulsekretariat ist berechtigt, die notwendigen Daten im Auftrag der Gemeinde Neuried zu erheben und an die Abrechnungsstelle weiterzuleiten.
- (4) Das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Neuried, den 19. Mai 2021

Harald Zipfel
Erster Bürgermeister

